



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

41. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Juni 1988

Nummer 42

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	12. 5. 1987	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Staatliche Anerkennung des Stadtteils Holzhausen-Externsteine der Stadt Horn-Bad Meinberg als Luftkurort	844
770	30. 4. 1988	RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Katalog der an Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe zu stellen den Anforderungen (Anforderungskatalog für Abfüll-/Umschlaganlagen)	846
924	8. 6. 1988	RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr Güterkraftverkehr; Bekanntgabe von Nahzonenbeschreibungen bei Änderung von Nahzonen gemäß § 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes	855

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Ministerpräsident	Seite
16. 5. 1988	Bek. – Generalkonsulat der Dominikanischen Republik, Hamburg	852
5. 5. 1988	Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Bek. – Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1989 „Unser Dorf soll schöner werden“	852
15. 6. 1988	Landschaftsverband Rheinland Bek. – 14. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland	855
	Hinweis Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 20 v. 14. 6. 1988	856

I.

21281

**Staatliche Anerkennung
des Stadtteils Holzhausen-Externsteine der Stadt
Horn-Bad Meinberg
als Luftkurort**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 12. 5. 1987 – V A 3 – 0532.21

Aufgrund des § 1 Abs. 1 und des § 4 Abs. 4 des Kurortengesetzes vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), habe ich unter staatlicher Anerkennung als Kurort dem Stadtteil Holzhausen-Externsteine der Stadt Horn-Bad Meinberg die Artbezeichnung Luftkurort verliehen.

Anlagen 1 und 2 Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung des Kurgebiets – sind Bestandteil dieser Anerkennung.

Anlage 1

**Textliche Darstellung
der Kurgebietsgrenzen**

Die Begrenzung des Kurgebietes beginnt im Norden im Kreuzungsbereich der Straßen „Am Kral“ und „Strangweg“ und verläuft von hier in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite der Straße „Am Kral“ bis zur Einmündung in die „Lange Straße“ und von dort in nördlicher Richtung entlang der Westseite der „Lange Straße“ bis zur Einmündung des Weges „Bockstalweg“ in die „Lange Straße“, von dort in östlicher Richtung bis an die Westgrenze der „Externsteiner Straße“ und von hier aus weiter westlich der „Externsteiner Straße“ in südlicher bzw. südwestlicher Richtung bis zur Nord-Ost-Ecke des Flurstücks 32 der Flur 3 der Gem. Holzhausen-Externsteine, von hier aus in südwestlicher Richtung bis an den Wirtschaftsweg Flurstück 38 der Flur 8 Gem. Holzhausen-Externsteine, von hier aus den Wirtschaftsweg in südöstlicher Richtung

querend bis zur südöstlichen Grenze des Flurstückes 46 der Flur 3 Gem. Holzhausen-Externsteine, weiter in südwestlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze bis an die Ostgrenze des „Schliepsteinweges“, von hier aus in südöstlicher Richtung entlang der Ostseite des „Schliepsteinweges“ bis an die Nordspitze des unteren Externsteiner Teiches, weiter entlang der Westseite des Teiches bis zur Südwestspitze, von hier aus in nordwestlicher Richtung auf der Westseite des hier verlaufenden Wanderweges A 1 ca. 450 m bis zu dem von hier westlich abknickenden Fußwege in Richtung auf die Straße „Am Bärenstein“, entlang der Südseite dieses Fußweges ca. 250 m in westlicher Richtung bis zur Straße „Am Bärenstein“, diese überquerend, dann in nördlicher Richtung entlang der Westseite dieser Straße bis zu dem Weg, der an der nördlichen Grenze des Flurstückes 25 der Flur 8 Gem. Holzhausen-Externsteine verläuft, weiter in Richtung Westen entlang der Südseite dieses Weges ca. 700 m mittig querend das Flurstück 29 der Flur 8 Gem. Holzhausen-Externsteine bis auf den hier verlaufenden Wanderweg A 2, der mittig auf der gemeinschaftlichen Grenze der Flurstücke 29 der Flur 8 und 6 der Flur 7 Gem. Holzhausen-Externsteine verläuft, weiter in nördlicher Richtung entlang der Westseite dieses Wanderweges bis auf die Ostspitze des Flurstücks 5 der Flur 7 Gem. Holzhausen-Externsteine, von hier in nordöstlicher Richtung auf der Westseite des Wanderweges A 2 bis auf die Einmündung in den Hauptwanderweg „Hermannsweg“ bei dem dort befindlichen „Vogeltaufe-Denkmal“, weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestseite des Flurstücks 171 der Flur 5 Gem. Holzhausen-Externsteine bis zur Straße „Hirschberg“, weiter an der Südwestseite dieser Straße in nordwestlicher Richtung entlang bis zum westlichen Eckpunkt dieser Straßenparzelle 167 der Flur 5 Gem. Holzhausen-Externsteine, von hier aus die Straße überquerend in nordöstlicher Richtung entlang der westlichen Flurstücksgrenzen 224, 140, 139, 138 und 137 jeweils der Flur 5 Gem. Holzhausen-Externsteine bis zur Straße „Stemberg“, dann in nordöstlicher und abknickend in nordwestlicher Richtung weiter entlang der Westseite der Straße „Stemberg“ bis zur Einmündung der Straße „Strangweg“ in diese, von hier aus in nordöstlicher Richtung entlang der Nordwestseite der Straße „Strangweg“ bis zum Kreuzungspunkt der Straße „Am Kral“, dem Ausgangspunkt.

Anlage 2

**Zeichnerische Darstellung
des Kurgebiets**



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25 000
wiedergegeben mit Genehmigung des
Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen
vom 10. 8. 1987, Nr. 403/87.

— — — Kurgebiet Holzhausen-Externsteine

**Katalog
der an Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen
wassergefährdender flüssiger Stoffe zu stellenden
Anforderungen (Anforderungskatalog für
Abfüll-/Umschlaganlagen)**

RdErl. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft v. 30. 4. 1988 – III B 7 – 8508 – 017

- | | |
|--|--|
| <p>1 Zweck
Der Anforderungskatalog dient dem Zweck,
 <ul style="list-style-type: none"> - Betreiben von Anlagen aufzuzeigen, welchen Anforderungen die Anlagen genügen müssen, - Sachverständigen einen Rahmen für Vorschläge zu nachträglichen Anforderungen an bestehende Anlagen zu geben, - Behörden die Eignungsfeststellung und die Beurteilung bestehender Anlagen (§ 23 Abs. 2 VAwS) zu erleichtern. </p> <p>1 a Begriffsbestimmungen
Nach der Muster VV-VAwS, die von den meisten Ländern übernommen worden ist, sind ortsfeste oder ortsfest benutzte Einrichtungen und Plätze, die zum Befüllen von
 <ul style="list-style-type: none"> - ortsbeweglichen Behältern (Eisenbahnkesselwagen, Tankkesselwagen, Container, Aufsetztanks, Kanister, Fässer, Flaschen, Dosen usw.) - Einrichtungen und Geräten, in denen wassergefährdende Stoffe als Betriebsmittel dienen, und von Fahrzeugen (z. B. an Tankstellen) bestimmt sind, Anlagen zum Abfüllen. Nach den VV-VAwS der Länder Niedersachsen und Hessen sind Anlagen zum Abfüllen auch Anlagen zum Befüllen von ortsfesten Behältern. Dieser Begriff schließt auch den Begriff der Entleerstelle nach TRbF 111 ein. Der wasserrechtliche Vollzug der übrigen Länder geht davon aus, daß Befüll- und Entleerstellen den Anlagen zum Lagern zugehören.
Dieser Anforderungskatalog trifft auch Aussagen über Anlagen zum Befüllen von ortsfesten Behältern.
Anlagen zum Umschlagen sind ortsfeste oder ortsfest benutzte Einrichtungen und Plätze zum
 <ul style="list-style-type: none"> - Laden und Löschen von Schiffen - Umladen und Entleeren von einem Transportmittel in ein anderes. Zu den Anlagen zum Umschlagen gehören nicht die zu befüllenden oder zu entleerenden Behältnisse. Beim Umschlagen benutzte ortsfeste Behälter oder Lagerplätze bleiben Anlagen oder Anlagenteile zum Lagern.
Der Abfüll- wie auch der Umschlagplatz umfaßt – außer beim Laden oder Löschen von Schiffen – den Bereich, der bei nicht bestimmungsgemäßem Austreten wassergefährdender Flüssigkeiten mit diesen beaufschlagt werden kann.</p> <p>2 Besorgnisgrundsatz/bestmöglicher Schutz
Anlagen zum Abfüllen wassergefährdender Stoffe müssen nach § 19 g Abs. 1 WHG so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß eine Verunreinigung der Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (Besorgnisgrundsatz).</p> <p>Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe müssen so beschaffen sein und so eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden, daß der bestmögliche Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen oder sonstiger nachteiliger Veränderung ihrer Eigenschaften erreicht wird.</p> <p>3 Eignungsfeststellung
Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe bedürfen grundsätzlich der</p> | <p>4</p> <p>4 Adäquate Sicherheit bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen, die der Eignungsfeststellung bedürfen
Anlagen zum Abfüllen einfacher oder herkömmlicher Art beschreibt die VAwS nicht. Jedoch bedürfen deren Rohrleitungen, die § 13 Abs. 2 entsprechen, keiner Eignungsfeststellung.
§ 21 VAwS beschreibt Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen flüssiger Stoffe. Bei ihnen wird davon ausgegangen, daß sie dem Grundsatz des bestmöglichen Schutzes entsprechen.
Dieser Katalog zeigt technische Lösungen auf, bei deren Verwirklichung eine dem § 19 g WHG adäquate Sicherheit angenommen werden kann.</p> <p>5 Beschränkung des Anwendungsbereiches
Der Anforderungskatalog beschränkt sich wegen des häufigeren Vorkommens und wegen der im allgemeinen größeren Gefahren für die Gewässer auf Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen von Stoffen, die unter atmosphärischen Bedingungen flüssig sind.
Wegen der besonderen Anforderungen in Wasser- und Heilquellschutzgebieten sowie in Überschwemmungsgebieten gilt dieser Katalog dort nicht.</p> <p>6 Bestehende Anlagen
Die Anforderungen an bestehende Anlagen und neue Anlagen sind grundsätzlich gleich.
Für Anlagen, deren Verwendung am 1. 10. 1976 (Inkrafttreten der §§ 19 g ff. WHG) zulässig war, gilt die Eignungsfeststellung als erteilt (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VAwS). An sie können jedoch nachträglich Anforderungen gestellt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 2 VAwS).</p> <p>7 Gefahrenanalyse
Die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung hängt im Einzelfall von der Wahrscheinlichkeit eines Schadens an der Anlage und der Schwere der möglichen Schadensfolge ab:
 <ul style="list-style-type: none"> - sie wird um so größer sein, je wahrscheinlicher der Schadenseintritt und je schwerwiegender die Folgen sein können; - andererseits wird sie um so geringer sein, je unwahrscheinlicher der Schadenseintritt ist und je unbedeutender die Folgen sein können. Dementsprechend lassen sich differenzierte Anforderungen an die Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten ableiten.
Zur Bewertung der potentiellen Gewässergefährdung im Einzelfall werden zunächst die einzelnen Elemente der Gefährdung beschrieben:</p> <p>a) Stoffeigenschaften der abzufüllenden oder umzuschlagenden flüssigen Stoffe
Die Stoffeigenschaften, die die Gewässergefährdung am nachhaltigsten prägen, finden ihren Ausdruck in der jeweiligen Wassergefährdungsklasse (vgl. Katalog wassergefährdender Stoffe in der jeweils gültigen Fassung).</p> <p>b) Volumen der im Schadensfall möglicherweise auslaufenden wassergefährdenden flüssigen Stoffe
Das Auslaufvolumen hängt z. B. ab vom Volumenstrom, vom Rohrleitungsquerschnitt, vom</p> |
|--|--|

Eignungsfeststellung (§ 19 h Abs. 1 Satz 1 WHG), es sei denn, es handelt sich um Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art.

Anlagenteile können auch wasserrechtlich der Bauart nach zugelassen werden. Eine gewerbe rechtliche Bauartzulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen ersetzt die wasserrechtliche Bauartzulassung (§ 19 h Abs. 1 WHG). Siehe dazu 8.1.2 letzter Absatz.

Adäquate Sicherheit bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen, die der Eignungsfeststellung bedürfen

Anlagen zum Abfüllen einfacher oder herkömmlicher Art beschreibt die VAwS nicht. Jedoch bedürfen deren Rohrleitungen, die § 13 Abs. 2 entsprechen, keiner Eignungsfeststellung.

§ 21 VAwS beschreibt Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen flüssiger Stoffe. Bei ihnen wird davon ausgegangen, daß sie dem Grundsatz des bestmöglichen Schutzes entsprechen.

Dieser Katalog zeigt technische Lösungen auf, bei deren Verwirklichung eine dem § 19 g WHG adäquate Sicherheit angenommen werden kann.

Beschränkung des Anwendungsbereiches

Der Anforderungskatalog beschränkt sich wegen des häufigeren Vorkommens und wegen der im allgemeinen größeren Gefahren für die Gewässer auf Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen von Stoffen, die unter atmosphärischen Bedingungen flüssig sind.

Wegen der besonderen Anforderungen in Wasser- und Heilquellschutzgebieten sowie in Überschwemmungsgebieten gilt dieser Katalog dort nicht.

Bestehende Anlagen

Die Anforderungen an bestehende Anlagen und neue Anlagen sind grundsätzlich gleich.

Für Anlagen, deren Verwendung am 1. 10. 1976 (Inkrafttreten der §§ 19 g ff. WHG) zulässig war, gilt die Eignungsfeststellung als erteilt (§ 23 Abs. 2 Satz 1 VAwS). An sie können jedoch nachträglich Anforderungen gestellt werden (§ 23 Abs. 2 Satz 2 VAwS).

Gefahrenanalyse

Die Besorgnis einer Gewässerverunreinigung hängt im Einzelfall von der Wahrscheinlichkeit eines Schadens an der Anlage und der Schwere der möglichen Schadensfolge ab:

- sie wird um so größer sein, je wahrscheinlicher der Schadenseintritt und je schwerwiegender die Folgen sein können;
- andererseits wird sie um so geringer sein, je unwahrscheinlicher der Schadenseintritt ist und je unbedeutender die Folgen sein können.

Dementsprechend lassen sich differenzierte Anforderungen an die Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen von wassergefährdenden Flüssigkeiten ableiten.

Zur Bewertung der potentiellen Gewässergefährdung im Einzelfall werden zunächst die einzelnen Elemente der Gefährdung beschrieben:

a) Stoffeigenschaften der abzufüllenden oder umzuschlagenden flüssigen Stoffe

Die Stoffeigenschaften, die die Gewässergefährdung am nachhaltigsten prägen, finden ihren Ausdruck in der jeweiligen Wassergefährdungsklasse (vgl. Katalog wassergefährdender Stoffe in der jeweils gültigen Fassung).

b) Volumen der im Schadensfall möglicherweise auslaufenden wassergefährdenden flüssigen Stoffe

Das Auslaufvolumen hängt z. B. ab vom Volumenstrom, vom Rohrleitungsquerschnitt, vom

Arbeitsdruck, von der Behältergröße, den Schutzvorkehrungen sowie der Überwachung der Anlage.

c) **Die unterschiedlichen Abfüll- oder Umschlagvorgänge**

Das Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern, wie z. B. Straßentankwagen, Tankcontainer und Eisenbahnkesselwagen sowie das Fehlen bzw. Vorhandensein von selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen ist für die Bewertung maßgebend.

Die vorgenannten Gefahrenelemente können unmittelbar gewässergefährdend wirksam werden durch

- Überfüllungen von Tanks auf Fahrzeugen, ortsfesten oder ortsbeweglichen Behältern und Gefäßen
- undichte oder undicht miteinander verbundene Befüll- oder Entleerungseinrichtungen
- Materialversagen
- Fehlbedienungen
- Versagen von Sicherheitseinrichtungen.

Dem ermittelten Gefährdungspotential muß ein adäquates Sicherheitssystem gegenüberstehen, das in Nummer 8 durch Schutzanforderungen und Schutzmaßnahmen beschrieben wird.

Die örtliche Gefährdungssituation kann im Einzelfall über die im folgenden genannten Anforderungen hinaus weitergehende Schutzvorkehrungen oder Maßnahmen erforderlich machen.

8 Adäquates Sicherheitssystem

8.1 Allgemeine Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen

8.1.1 Errichtung und Betrieb der Anlagen

Berechnung, Konstruktion und Herstellung der Anlagen müssen mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Diese Voraussetzungen gelten insbesondere als erfüllt bei Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen, die nach der Druckbehälterverordnung oder nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten einschließlich der dazu erlassenen technischen Regelwerke gebaut und geprüft werden.

Die Vorschriften der TRbF 111, 112 und 180, 211, 212 und 280 sind auch für den Bereich nicht brennbarer wassergefährdender Stoffe sinngemäß anzuwenden, soweit die VAwS, die VVVAwS und dieser Anforderungskatalog keine anderen Anforderungen stellen.

Bei Anlagen zum Laden und Löschen von Schiffen gelten über diesen Anforderungskatalog hinaus die Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen.

8.1.2 Werkstoffe

Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit den jeweiligen wassergefährdenden Flüssigkeiten müssen gegeben sein.

Dies kann nachgewiesen werden durch

- a) Erfahrungsnachweis des Betreibers/Herstellers
- b) Laboruntersuchungen einer anerkannten Materialprüfstelle
- c) durch eine Kombination der unter a) und b) genannten Möglichkeiten.

Als Erfahrungsnachweis des Betreibers/Herstellers können anerkannt werden:

- aa) Referenzobjekte, die überprüfbar sind oder wiederkehrenden Prüfungen durch Sachverständige bzw. Sachkundige nach einer Rechtsverordnung nach § 24 GewO unterliegen,

ab) Laboruntersuchungen, die aufgezeichnet und deren Ergebnisse reproduzierbar sind (Aufzeichnungen und Ergebnisse sind vorzulegen),

ac) Resistenzlisten, deren Randbedingungen bekannt und durch Laboruntersuchungen nachprüfbar sind.

Soweit solche Nachweise für Werkstoffe und Anlagenteile erforderlich werden, für die baurechtliche Bau- und Prüfgrundsätze vorliegen, sind die Laboruntersuchungen entsprechend diesen Bau- und Prüfgrundsätzen oder in Anlehnung an sie durchzuführen.

Baustoffe und Bauteile für Anlagen zum Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Flüssigkeiten sind nach den Prüfzeichenverordnungen/Bauprüfverordnungen nicht prüfpflichtig. Ist aber für Baustoffe und Bauteile ein baurechtliches Prüfzeichen für den Anwendungsfall „Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten“ erteilt worden, so ist deren Brauchbarkeit auch im Anwendungsfall „Abfüllen“ oder „Umschlagen“ als nachgewiesen anzusehen, wenn die gleichen wassergefährdenden Stoffe verwendet werden und mit den gleichen Beanspruchungen zu rechnen ist.

8.1.3 Beschaffenheit der Abfüll- und Umschlagplätze

8.1.3.1 Abfüllplätze

Abfüllplätze müssen so beschaffen sein, daß auslaufende wassergefährdende Flüssigkeiten nicht in ein oberirdisches Gewässer, in eine hierfür nicht geeignete Abwasseranlage oder in das Erdreich gelangen können. Die Bodenfläche muß ausreichend dicht und widerstandsfähig gegen die dort abzufüllenden Flüssigkeiten sein sowie den zu erwartenden mechanischen Beanspruchungen (z. B. Befahren, Absetzen von Paletten, Fässerrollen) standhalten.

Das Befüllen von Heizölverbrauchertankanlagen aus hierfür zugelassenen Straßentankwagen und Aufsetztanks unter Verwendung von selbsttätig schließenden Abfüllsicherungen und Grenzwertgebern gemäß TRbF 511 und 512 darf auch von Plätzen erfolgen, die die o.g. Anforderungen nicht erfüllen. Das gleiche gilt, wenn oberirdische Heizölverbrauchertanks bis 1000 l Rauminhalt mit einem selbsttätig schließenden Zapfventil befüllt werden.

8.1.3.2 Umschlagplätze

Bei den nach Nummer 2 zu stellenden Anforderungen an Umschlagplätze ist zu unterscheiden:

8.1.3.2.1 Laden und Löschen von Schiffen:

Die Anforderungen sind als erfüllt anzusehen

- für die Transporteinrichtung zwischen Schiff und ortsfester Einrichtung an Land, wenn die hier verwendeten Anlagenteile den Richtlinien des Bundesministers für Verkehr für Anforderungen an Anlagen zum Umschlag gefährdender flüssiger Stoffe im Bereich von Wasserstraßen¹⁾ entsprechen,
- für die an Land installierten Einrichtungen, wenn hierfür ortsfest verlegte Rohrleitungen verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen, z. B. TRbF 131 oder 231.

8.1.3.2.2 Umfüllen von flüssigen Stoffen von einem Transportmittel (mit Fahrzeugen fest verbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer, Eisenbahnkesselwagen) in ein anderes:

Die Anforderungen an diese Umschlagplätze sind die gleichen wie die an Abfüllplätze (siehe Nr. 8.1.3.1).

8.1.3.2.3 Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen von einem Transportmittel in ein anderes:

Die Anforderungen sind als erfüllt anzusehen, soweit die Verpackungen für diese Flüssigkeiten gefahrgutrechtlich zugelassen sind.

Das gilt ebenso, wenn gleichwertige Verpackungen verwendet werden.

Werden Flüssigkeiten in anderen Verpackungen umgeladen, so sind an die Umladeplätze die gleichen Anforderungen wie an Abfüllplätze zu stellen (siehe Nr. 8.1.3.1).

8.2 Besondere Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen

8.2.1 Schutzmaßnahmen an Abfüllplätzen

Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen sind über die allgemeinen Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen nach Nummer 8.1.3.1 hinaus besondere Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen im Hinblick auf

- Bodenfläche
- Rückhaltevermögen und
- Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

In Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse der Stoffe und von den unterschiedlichen Abfüllvorgängen sind in der Tabelle 1 geeignete Schutzmaßnahmen aufgeführt. Die Maßnahmen für die Bodenfläche, für das Rückhaltevermögen und für die Entwässerung sind kumulativ zu treffen.

Einzelmaßnahmen, z. B. zur Konstruktion, Abdichtung und Überwachung der Bodenfläche, werden hier nicht aufgeführt. Der Betreiber hat sie aufgrund der jeweiligen chemischen und physikalischen Eigenschaften der Stoffe sowie unter Berücksichtigung der Infrastruktur (z. B. Abwasserreinigungsanlagen) und der mechanischen Beanspruchungen der Bodenflächen im Einzelfall festzulegen. Ihre Eignung ist im Zweifelsfall durch ein Sachverständigengutachten darzulegen.

Bei halogenierten Kohlenwasserstoffen (HKW) mit hohem Dampfdruck, großem spezifischen Gewicht und geringer Oberflächenspannung sind darüber hinaus in der Regel selbsttätige Lecküberwachungssysteme (z. B. Auskleidungen mit Lecksonden) vorzusehen.

Für das Befüllen von den in 8.1.3.1 genannten Heizölverbrauchertankanlagen werden keine besonderen Schutzmaßnahmen gefordert.

8.2.2 Schutzmaßnahmen an Umschlagplätzen

Zur Vermeidung von Gewässerverunreinigungen sind über die allgemeinen Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen nach Nummer 8.1.3.2 hinaus besondere Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen im Hinblick auf

- Bodenfläche,
- Rückhaltevermögen und
- Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich.

In Abhängigkeit von der Wassergefährdungsklasse der Stoffe und von den unterschiedlichen Umschlagvorgängen sind in der Tabelle 2 geeignete Schutzmaßnahmen aufgeführt. Die Maßnahmen für die Bodenfläche, für das Rückhaltevermögen und für die Entwässerung sind kumulativ zu treffen.

Im übrigen gilt Nummer 8.2.1, 3. Absatz.

8.2.3 Übersichtstabellen für besondere Schutzmaßnahmen

Eine Übersicht über die dem jeweiligen Gefahrenpotential angemessenen besonderen Schutzmaßnahmen geben die nachstehenden Tabellen 1 und 2. Die Anforderungen sind auch dann als erfüllt anzusehen, wenn die Anforderungen der höheren Wassergefährdungsklassen eingehalten sind. Die in den Tabellen genannten Maßnahmen stellen den Rahmen für den Nachweis der adäquaten Sicherheit gemäß Nummer 4 dar.

8.2.3.1 Maßnahmen zur Befestigung und Abdichtung der Bodenflächen

- B₁ – flüssigkeitsundurchlässige Befestigung in Straßenbauweise (z. B. Asphalt- oder Betondecken),
- B₂ – wie B₁, aber mit Nachweis der Beständigkeit. Hierfür können zusätzliche Maßnahmen, z. B. Dichtungsbahnen, Beschichtungen, Stahlwannen, erforderlich sein.

8.2.3.2 Rückhaltevermögen für austretende wassergefährdende Flüssigkeiten

- R₁ – Rückhaltevermögen für kleinere Leckgemengen aus fehlerhaften Abdichtungen (z. B. Auffangwannen unter Pumpen, Zapfarmaturen und Schlauchkupplungen mit ordnungsgemäßer Entsorgung anfallender Flüssigkeiten).
- R₂ – Rückhaltevermögen für den Inhalt des größten zu befüllenden Gefäßes (Kanister, Faß, Container), bzw. bei Umladestellen für die größte Umlade-Einheit (z. B. Palette).
- R₃ – Rückhaltevermögen für die Auslaufmenge, die bis zum Wirksamwerden von selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen austreten kann. Bei der Verwendung selbsttätig wirkender Sicherheitseinrichtungen ist für die Abschätzung der möglichen Auslaufmenge das gesamte Füll- bzw. Entleersystem zu betrachten.
- R₄ – Rückhaltevermögen für die Auslaufmenge, die bei fehlenden selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen bis zum Wirksamwerden geeigneter Maßnahmen austreten kann.
- R₅ – Rückhaltevermögen für den Inhalt des Behälters, aus dem abgefüllt wird, oder Abfüllen im hierfür geeigneten Auffangraum des Lagerbehälters.

8.2.3.3 Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser

- N₁ – Anschluß ohne zusätzliche Maßnahmen an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation oder an eine vergleichbare Kanalisation eines Direkteinleiters.
- N₂ – Anschluß wie N₁, jedoch über eine Einrichtung, durch die die Kontrolle des Niederschlagswassers, das während des Abfüll- oder Umschlagvorganges anfällt, vor Ort sichergestellt wird (Betriebsanweisung!).
- N₃ – Anschluß wie N₁, jedoch über geeignete Abscheider (nur zulässig bei mit Wasser nicht mischbaren und in Wasser schwer löslichen Flüssigkeiten; nicht zulässig bei HKW im Sinne von 8.2.1).
- N₄ – Sammeln des Niederschlagswassers in dichten Gruben oder Behältern und Entsorgung als Abwasser oder Abfall oder Rückführung in eine Verfahrensanlage.
- N₅ – Anschluß an eine betriebseigene hierfür geeignete Abwasserbehandlungsanlage.
- N₆ – ausreichend große Überdachung unter Berücksichtigung des Schlagregens.

Die als N₁ bis N₆ beschriebenen Maßnahmen sollen verhindern, daß Niederschlagswasser, wenn es mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigt ist, in den Boden oder in ein Gewässer gelangt.

Die Überdachung (N₆) macht Maßnahmen nach N₁ bis N₅ überflüssig; bei halogenierten Kohlenwasserstoffen und Stoffen mit vergleichbarem Verhalten wird sie in der Regel zu fordern sein. Das erforderliche Rückhaltevermögen in Verbindung mit einer ordnungsgemäßen Beseitigung ausgelaufender Flüssigkeiten bleibt von den Maßnahmen N₁ bis N₆ unberührt. Tropfmengen,

Anlage 1

Anlage 2

mit denen üblicherweise zu rechnen ist, sind von den Bodenflächen fernzuhalten und gesondert zu sammeln.

8.2.4 Vermeidung von Widersprüchen zu Anforderungen in anderen Regelbereichen

Die besonderen Schutzmaßnahmen nach diesem Katalog sind für Anlagen, die auch der VbF unterliegen, so zu gestalten, daß sie auch den Schutzzieilen des Brand- und Explosionsschutzes entsprechen.

8.3 Übergangsregelung

Für bestehende Anlagen sind die nach diesem Anforderungskatalog erforderlichen Nachbesserungen spätestens in 5 Jahren nach der landesrechtlichen Einführung durchzusetzen.

Anlage 1

Tabelle 1: Besondere Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen für Abfüllplätze

		WGK 0 ³⁾	WGK 1 ⁴⁾	WGK 2 ⁵⁾	WGK
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern bis 1000 l	ohne selbsttätig wirkende Sicher- heitseinrichtungen	$R_1 + N_1$	$B_1 + R_2 + N_{2,3}$	$B_2 + R_{4,5} + N_{3,4,5}$	$B_2 + R_{4,5} + N_{4,5}$
	mit selbsttätig wirkenden Sicher- heitseinrichtungen ¹⁾	keine	$B_1 + R_1 + N_{1,2,3}$	$B_1 + R_{2,3} + N_{3,4,5}$	$B_1 + R_{1,2} + N_{4,5}$
Befüllen und Entleeren von ortsbeweglichen Behältern ab 1000 l ⁶⁾	ohne selbsttätig wirkende Sicher- heitseinrichtungen	$R_1 + N_1$	$B_1 + R_4 + N_{2,3}$	$B_2 + R_{4,5} + N_{1,4,5}$	$B_2 + R_{4,5} + N_{4,5}$
	mit selbsttätig wirkenden Sicher- heitseinrichtungen ²⁾	keine	$B_1 + R_{1,2} + N_{1,2,3}$ ⁴⁾	$B_2 + R_{1,2} + N_{3,4,5}$ ⁴⁾	$B_1 + R_3 + N_{4,5}$

Anmerkungen: ¹⁾ z. B. selbsttätig schließende Zapfventile²⁾ z. B. Totmannschaltung, Grenzwertgeber, Überfüllsicherungen,Schnellschlußschieber, Befüllung im geschlossenen System
³⁾ bei Abfüllplätzen für mehrere Produkte gelten die Anforderungen
für die jeweils höchste WGK⁴⁾ R_1 nur zulässig bei Befüllung im geschlossenen System
⁵⁾ mit Fahrzeugen fest verbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer,
Eisenbahnkesselwagen

Erklärung: WGK = Wassergefährdungsklasse

- = keine besonderen Schutzmaßnahmen

Komma = wahlweise (alternativ)

+ = zusätzlich (kumulativ)

Tabelle 2: Besondere Schutzmaßnahmen/Schutzanforderungen für Umschlagplätze

	selbsttätig wirkende Sicherheits-einrichtungen ¹⁾	WGK 0 ²⁾	WGK 1 ²⁾	WGK 2 ²⁾	WGK 3 ²⁾
Umfüllen von flüssigen Stoffen; Laden und Löschen von Schiffen in Verbindung mit ortsbeweglichen Behältern ⁴⁾ an Land	ohne	N ₁	B ₁ + R ₄ + N _{2,3}	B ₂ + R ₄ + N _{3,4,5}	B ₂ + R ₄ + N _{4,5}
	mit	–	B ₁ + R _{1,3} + N _{1,2,3} ³⁾	B ₂ + R _{1,3} + N _{3,4,5}	B ₂ + R ₃ + N _{4,5}
Umladen von Flüssigkeiten in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind	–	–	B ₁	B ₁ + R ₂	B ₂ + R ₂
	–	–	–	B ₁ + R ₂	B ₂ + R ₂

Anmerkungen: 1) z. B. selbsttätig schließende Zapfventile, Überfüllsicherungen,

Totmannschaltung

2) bei Umschlagplätzen für mehrere Produkte gelten die Anforderungen für die jeweils höchste WGK

³⁾ R₁ nur zulässig bei geschlossenem Umfallsystem
⁴⁾ mit Fahrzeugen fest verbundene Tanks, Aufsetztanks, Tankcontainer, Eisenbahnkesselwagen

Erläuterung: WGK = Wassergefährdungsklasse

– = keine besonderen Schutzmaßnahmen

Komma = wahlweise (alternativ)
+ = zusätzlich (kumulativ)

II.

Ministerpräsident**Generalkonsulat der Dominikanischen Republik,
Hamburg**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 16. 5. 1988 –
II C 4 – 411 – 1/88

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin des Generalkonsulats der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Frau Carmen Rosa Hernández am 5. 5. 1988 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt. Der Konsulatbezirk umfaßt das Bundesgebiet. Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Quisqueya Damiron, am 20. 10. 1986 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1988 S. 852.

**Minister für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft****Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1989
„Unser Dorf soll schöner werden“**

Bek. d. Ministers für Umwelt, Raumordnung und
Landwirtschaft
v. 5. 5. 1988 – II B 3 – 2308.5

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schreibt den Bundeswettbewerb 1989 „Unser Dorf soll schöner werden“ aus. Die Deutsche Gartenbau-Gesellschaft wird wiederum mit der Durchführung beauftragt. Zur Qualifikation für den Bundeswettbewerb sind gleichartige Wettbewerbe auf Länderebene vorgesehen.

Die damit verbundenen Bestrebungen für eine bessere Gestaltung der ländlichen Gemeinden werden von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen nachdrücklich unterstützt.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr schreibe ich hiermit den

**Landeswettbewerb 1989
„Unser Dorf soll schöner werden“**

aus.

Die Schirmherrschaft über den Wettbewerb hat wiederum der Herr Ministerpräsident übernommen.

Mit der Durchführung habe ich die Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe betraut; sie arbeiten zusammen mit der Landesanstalt für Ökologie, Landschaftsentwicklung und Forstplanung sowie insbesondere mit

den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen,

den Landschaftsverbänden Rheinland in Köln und Westfalen-Lippe in Münster, den Verbänden der Landwirtschaft, des Gartenbaues und des ländlichen Raumes

im Rheinland und in Westfalen-Lippe,

den Landesverbänden der Gartenbauvereine im Rheinland (Bonn)

und in Westfalen-Lippe (Burgsteinfurt) als Vereinigungen für Gartenkultur und Landespflege.

den Fremdenverkehrsverbänden und regionalen Heimatorganisationen

in Nordrhein-Westfalen.

1 Ziele des Wettbewerbs

Der Wettbewerb will die notwendige gesellschaftspolitische und strukturelle Neuorientierung in den Dörfern unterstützen und zur Verbesserung der Lebensverhältnisse in den ländlichen Räumen beitra-

gen. Gemeinden und Gemeindeteile mit dörflichem Charakter sollen angeregt werden, unter Berücksichtigung der allgemeinen Entwicklung ihren unmittelbaren Lebensraum auf der Grundlage historischer und landschaftlicher Gegebenheiten bewußt zu gestalten und zu pflegen. Dazu gehören vor allem die Wahrung der individuellen dörflichen Strukturen einschließlich der Sicherung aller erhaltenswerter Bausubstanz, die Beachtung der Ziele von Denkmalschutz und Denkmalpflege, eine standortgerechte Eingrünung des Ortes, die Berücksichtigung der Belebung von Natur und Landschaft in Dorf und Gemarkung sowie die Schaffung einer lebenswerten, sozialen Umwelt. Die Dorfgemeinschaft und damit jeder Dorfbewohner ist aufgerufen, aktiv an der Gestaltung des eigenen Dorfes und seiner Umgebung mitzuwirken. Auch dadurch werden Selbsthilfe und bürgerschaftliche Aktivitäten ausgelöst, die das Zusammenleben im Dorf und den Gemeinschaftsgeist fördern.

Der Wettbewerb unterstützt auch das Ziel, die Entwicklung der Orte in die übergeordnete Planung einzufügen und die dabei notwendigen Aufgaben zu wahren und ggf. auszubauen.

Der Wettbewerb will Gemeinden und Gemeindeteile, die auf diesen Gebieten Vorbildliches leisten, herausstellen. Sie sollen mit ihren beispielhaften Leistungen weitere Orte zum Nacheifern anregen.

2 Teilnahme am Wettbewerb**2.1 Teilnahmeberechtigt sind:**

- Räumlich geschlossene Gemeindeteile mit vorwiegend dörflichem Charakter bis zu 3000 Einwohnern.
- Der Gemeindeteil muß von seiner Gemeinde für den Wettbewerb gemeldet werden.
- Voraussetzung für die Teilnahme am Landeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Kreiswettbewerb bzw. bei weniger als 10 Teilnehmern im Kreis die erfolgreiche Teilnahme an einem vorausgegangenen Gebietsentscheid.

2.2 Nicht teilnahmeberechtigt sind:

- Staatlich anerkannte Bade- und Kurorte.
- Orte, die nach 1984 aus einem Landeswettbewerb als Landessieger hervorgegangen sind.
- Orte, die dreimal am Bundeswettbewerb teilgenommen haben.
- Orte, die bei einem der vorausgegangenen Bundeswettbewerbe mit einer Goldplakette ausgezeichnet wurden.

3 Durchführung des Landeswettbewerbs

3.1 Ich bitte die Kreise, Kreiswettbewerbe bereits im Sommer 1988 als Vorentscheidung für den Landeswettbewerb 1989 durchzuführen. Die Kreisbewertungskommissionen werden von den Kreisen im Einvernehmen mit der zuständigen Landwirtschaftskammer bestimmt. Bei der Auswahl der Mitglieder der Bewertungskommissionen soll neben der fachlichen Qualifikation im Sinne der Bewertungsmerkmale auch das ehrenamtliche Engagement besonders berücksichtigt werden. Allen Kommissionen soll mindestens je eine Fachkraft aus den Bereichen Bauwesen/Denkmalpflege sowie Landespflage/Gartenbau angehören.

3.2 Von den am Kreiswettbewerb teilnehmen Ortsteilen können

ab 10	Ortsteile	1	Kreissieger
ab 30	Ortsteile	2	Kreissieger
ab 50	Ortsteile	3	Kreissieger
ab 70	Ortsteile	4	Kreissieger
ab 90	Ortsteile	5	Kreissieger
ab 110	Ortsteile	6	Kreissieger
ab 130	Ortsteile	7	Kreissieger

für den Landeswettbewerb gemeldet werden. Für Kreise, in denen sich weniger als 10 Ortsteile am Wettbewerb beteiligen, trifft eine von der zuständi-

gen Landwirtschaftskammer gebildete Bewertungskommission die Vorentscheidung.	5.2	Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen	15 Punkte
3.3 Die bisherigen Wettbewerbe haben gezeigt, daß sich die noch ländlich strukturierten Dörfer des Ruhrgebietes nur vereinzelt um eine Teilnahme bewerben. Ich rege im Interesse der Erhaltung und Entwicklung dieser Ortsteile einen eigenen Bezirkswettbewerb „Ruhrgebiet“ an, der in engem Einvernehmen zwischen den Landwirtschaftskammern, dem Kommunalverband Ruhr und den beteiligten Städten durchgeführt werden sollte.		<ul style="list-style-type: none"> - Bürgerschaftliche, kulturelle und soziale Einrichtungen - Vereinsleben, Jugendgruppen, Altenbetreuung - Kulturelle Veranstaltungen - Brauchtumspflege, Dorffeste - Gemeinschaftsaktionen und Selbsthilfeleistungen 	
4 Landesbewertungskommission Eine sachverständige Landesbewertungskommission, deren Mitglieder ich berufen werde, bewertet die Teilnahme am Landeswettbewerb. Sie wird im Sommer 1989 den Entscheid auf Landesebene durchführen. Die Entscheidungen der Bewertungskommission sind endgültig. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.	5.3	Baugestaltung des Ortes	30 Punkte
5 Bewertungsbereiche Bei der Bewertung werden unter Beachtung der schwierigen und unterschiedlichen Situation der ländlichen Räume vor allem folgende Bereiche berücksichtigt: <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes - Bürgerschaftliche Aktivitäten und Selbsthilfeleistungen - Baugestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich - Grüngestaltung des Ortes im öffentlichen und privaten Bereich - Ort in der Landschaft. Unabhängig von der Beurteilung dieser einzelnen Bereiche wird das Dorf vorrangig einer ganzheitlichen Wertung unterzogen. Für die Gesamtbewertung ist zum Beispiel nicht entscheidend, daß das Dorf mit möglichst vielen öffentlichen und privaten Einrichtungen ausgestattet ist, sondern vielmehr, daß das für das jeweilige Dorf erforderliche Maß an kommunaler und sonstiger Grundausstattung gewährleistet ist. Wird dies durch überörtliche und nachbarschaftliche Absprachen erreicht, so kann die bewußte Beschränkung auf die eine oder andere Einrichtung als positiv im Sinne des Wettbewerbs bewertet werden. Grundsätzlich werden bei der Bewertung die Ausgangslage, die sich aus ihr ableitenden Gestaltungsmöglichkeiten und die im Rahmen der Teilnahme am Wettbewerb erbrachten Leistungen des Dorfes und seiner Bürger berücksichtigt. Beispielhafte Leistungen und Initiativen, vor allem der Dorfgemeinschaft in den einzelnen Bewertungsbereichen, können darüber hinaus gesondert herausgestellt werden. Folgende Einzelkriterien dienen der Beurteilung:	5.3.1	Öffentlicher Bereich	(10 Punkte)
5.1 Allgemeine Entwicklung und Gestaltung des Ortes 10 Punkte	5.3.2	Privater Bereich	(20 Punkte)
<ul style="list-style-type: none"> - Die Hauptfunktionen des Ortes unter Berücksichtigung der Gesamtentwicklung der Gemeinde - Stand und Qualität der gemeindlichen Planungen (z. B. Bauleitplanung, Landschaftsplanung, Gestaltungssatzung, Denkmalreichssatzung) - Lage und Gestaltung der Bau- und Gemeindebedarfsflächen - Berücksichtigung der historischen Bausubstanz in der Planung - Anbindung der Neubaugebiete - Umfang und Gestaltung der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer - Qualität der Ver- und Entsorgungseinrichtungen (Wasser, Abwasser, Müll) im Hinblick auf die örtlichen Erfordernisse - Wahrung der dörflichen Struktur. 	5.4	Grün gestaltung des Ortes	30 Punkte
	5.4.1	Öffentlicher Bereich	(10 Punkte)
		<ul style="list-style-type: none"> - Durchgrünung des Ortes mit standortgerechten Bäumen und Sträuchern, Gras- und Krautflora - Gestaltung und Pflege der öffentlichen Grünflächen einschließlich der Bodendenkmäler - Blumen und Grün an öffentlichen Gebäuden - Erhaltung und Förderung von Lebensraum für Pflanzen und Tiere 	
	5.4.2	Privater Bereich	(20 Punkte)
		<ul style="list-style-type: none"> - Einfügung und Anbindung an den öffentlichen Bereich und die Landschaft (z. B. Auswahl von Bäumen, Hecken und Einfriedungen) - Gestaltung und Pflege der Vorgärten - Gestaltung und Pflege der Wohn- und Wirtschaftsgärten - Blumen und Grün an privaten Gebäuden und in Hofräumen - Auswahl und Vielfalt der Pflanzen nach Standortbedingungen und Schmuckwert, Gras- und Krautflora - Herausragende Details der Grün gestaltung (z. B. Haus- bzw. Hofbaum, Obstgehölze, Bodendenk mal) 	

<p>5.5 Ort in der Landschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gestaltung des Ortsrandes - Einbindung in die Landschaft - Erhaltung historischer Hofanlagen, Gehöftgruppen und Weiler in der Feldflur - Erhaltung und Förderung der standortgemäßen Flora und Fauna sowie Förderung des Arten- und Biotopschutzes - Erhaltung, Pflege und Entwicklung charakteristischer Landschaftsbestandteile sowie schutzwürdiger Bereiche (z. B. Feldgehölze, Einzelbäume, Gewässer, Auen, Feuchtwiesen, Trockenrasen, Heiden und Moore) - Landschaftspflegerische Maßnahmen in der Gemarkung und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe (z. B. Behandlung von Entnahmestellen, Aufschüttungen und Verkehrseinrichtungen) - Naturnahe Gestaltung und Pflege der Gewässer sowie von Freizeit- und Erholungsanlagen - Umsetzung von Landschaftsplänen und landschaftspflegerischen Begleitplänen. 	<p>15 Punkte</p>	<p>Voraussetzung für die Meldung zum Bundeswettbewerb ist die erfolgreiche Teilnahme am vorangegangenen Landeswettbewerb. Ein Land kann nur Teilnehmer zum Bundeswettbewerb im nachstehenden Umfang melden, wenn sich mindestens 20 Gemeinden am Landeswettbewerb beteiligt haben.</p> <p>Nordrhein-Westfalen kann melden bei einer Beteiligung</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 10%;">bis zu</td><td style="width: 10%;">100</td><td>Teilnehmer am Wettbewerb 1 Landessieger</td></tr> <tr> <td>bis zu</td><td>300</td><td>Teilnehmer am Wettbewerb 2 Landessieger</td></tr> <tr> <td>bis zu</td><td>500</td><td>Teilnehmer am Wettbewerb 3 Landessieger</td></tr> <tr> <td>bis zu</td><td>700</td><td>Teilnehmer am Wettbewerb 4 Landessieger</td></tr> <tr> <td>bis zu</td><td>900</td><td>Teilnehmer am Wettbewerb 5 Landessieger</td></tr> <tr> <td>bis zu 1</td><td>100</td><td>Teilnehmer am Wettbewerb 6 Landessieger</td></tr> <tr> <td>bis zu 1</td><td>300</td><td>Teilnehmer am Wettbewerb 7 Landessieger</td></tr> <tr> <td>über 1</td><td>300</td><td>Teilnehmer am Wettbewerb 8 Landessieger</td></tr> </table>	bis zu	100	Teilnehmer am Wettbewerb 1 Landessieger	bis zu	300	Teilnehmer am Wettbewerb 2 Landessieger	bis zu	500	Teilnehmer am Wettbewerb 3 Landessieger	bis zu	700	Teilnehmer am Wettbewerb 4 Landessieger	bis zu	900	Teilnehmer am Wettbewerb 5 Landessieger	bis zu 1	100	Teilnehmer am Wettbewerb 6 Landessieger	bis zu 1	300	Teilnehmer am Wettbewerb 7 Landessieger	über 1	300	Teilnehmer am Wettbewerb 8 Landessieger
bis zu	100	Teilnehmer am Wettbewerb 1 Landessieger																								
bis zu	300	Teilnehmer am Wettbewerb 2 Landessieger																								
bis zu	500	Teilnehmer am Wettbewerb 3 Landessieger																								
bis zu	700	Teilnehmer am Wettbewerb 4 Landessieger																								
bis zu	900	Teilnehmer am Wettbewerb 5 Landessieger																								
bis zu 1	100	Teilnehmer am Wettbewerb 6 Landessieger																								
bis zu 1	300	Teilnehmer am Wettbewerb 7 Landessieger																								
über 1	300	Teilnehmer am Wettbewerb 8 Landessieger																								
		Düsseldorf, den 5. Mai 1988																								
		<p>Der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen</p>																								
		<p>Klaus Matthiesen</p>																								
		<p>Anlage zur Ausschreibung des Landeswettbewerbs 1989 „Unser Dorf soll schöner werden“</p>																								
		<p>Unterlagen, die für die Anmeldung der Kreissieger bei den Landwirtschaftskammern erforderlich sind:</p>																								
		<p>A. Kurzer Erläuterungsbericht (bis zu 3 Schreibmaschinenseiten, ggf. Ergänzung mit Bildmaterial und evtl. sonstige für die Beurteilung dienliche Unterlagen (Statistik in der kommunalen Gliederung, derzeitige und künftige Entwicklungsmöglichkeiten, räumliche Funktionen), Lageplan (Ausschnitt DIN A 4)).</p>																								
		<p>B. Angaben zu folgenden Punkten (Text und/oder Karten):</p>																								
		<p>1 Größe des Gebietes: Nutzungsaufteilung:</p>																								
		<p>2 Einwohnerzahl: 1939, 1961, 1970, 1980, 1988</p>																								
		<p>3 Beschäftigte nach Wirtschaftsbereichen</p>																								
		<p>4 Versorgungseinrichtungen</p>																								
		<p>4.1 Wasserversorgung</p>																								
		<p>4.2 Abwasserbeseitigung</p>																								
		<p>4.3 Abfallbeseitigung</p>																								
		<p>5 Gemeinschaftsanlagen</p>																								
		<p>Unterrichtung der Bewertungskommission</p>																								
		<p>Es empfiehlt sich, der Bewertungskommission zu Beginn der Ortsbesichtigung eine kurze Einführung in die Verhältnisse der Gemeinde bzw. Ortsteile zu geben. Hierzu sind Pläne (Flächennutzungsplan, Bebauungspläne, Landschaftspläne u. a.) und Lichthilder geeignet, die die Entwicklungsstufen des Ortes verdeutlichen.</p>																								
		<p>Die Besichtigungszeiten betragen in der Regel für Orte</p>																								
		<p>unter 1000 Einwohnern 1½ Stunden</p>																								
		<p>über 1000 Einwohnern 2 Stunden</p>																								
		<p>Die genauen Zeiten werden anhand der örtlichen Erfordernisse von den Vorsitzenden der Landesbewertungskommissionen im voraus festgelegt und mit dem Zeitplan mitgeteilt.</p>																								

Landschaftsverband Rheinland

**Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland**

14. Tagung der 8. Landschaftsversammlung Rheinland

Die 8. Landschaftsversammlung Rheinland ist zu ihrer
14. Tagung
auf **Mittwoch, den 6. Juli 1988, 9.00 Uhr,**
nach **Köln-Deutz, Landeshaus, großer Sitzungsraum,
im Südflügel des Erdgeschosses,**
einberufen worden.

Tagesordnung

1. Anerkennung der Tagesordnung
2. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1988;
hier: Erlass des Innenministers NRW vom 18. Mai 1988
3. Zeitplan für die Haushaltsberatungen 1989

Hinweis:

Die o. a. Tagesordnung ist in der 13. Tagung am 13. Juni 1988 wegen Beschlusunfähigkeit der Landschaftsversammlung nicht beraten worden. Daraufhin wurde die Landschaftsversammlung aufgehoben.

Gemäß § 10 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung und § 8 Abs. 4 der Geschäftsordnung ist die Landschaftsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Köln, den 15. Juni 1988

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1988 S. 855.

I.

924

**Güterkraftverkehr;
Bekanntgabe von Nahzonenbeschreibungen bei
Änderung von Nahzonen gemäß § 2 des
Güterkraftverkehrsgesetzes**

RdErl. d. Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und
Verkehr v. 8. 8. 1988 – III C 1 – 41 – 01

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und
Verkehr v. 9. 1. 1984 (SMBL. NW. 924) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1988 S. 855.

II.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 20 v. 14. 6. 1988**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
2022	4. 5. 1988	Bekanntmachung der Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe	209
2121	10. 5. 1988	Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung)	210
223	3. 5. 1988	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz (VO zu § 5 SchFG)	211
	4. 5. 1988	Bekanntmachung der Gebührensatzung für die Behandlung und Pflege in den psychiatrischen Krankenhäusern des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für den Zeitraum ab dem 1. Januar 1988 bis zum 31. Dezember 1988	211

– MBl. NW. 1988 S. 856.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 61,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 122,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 USG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569